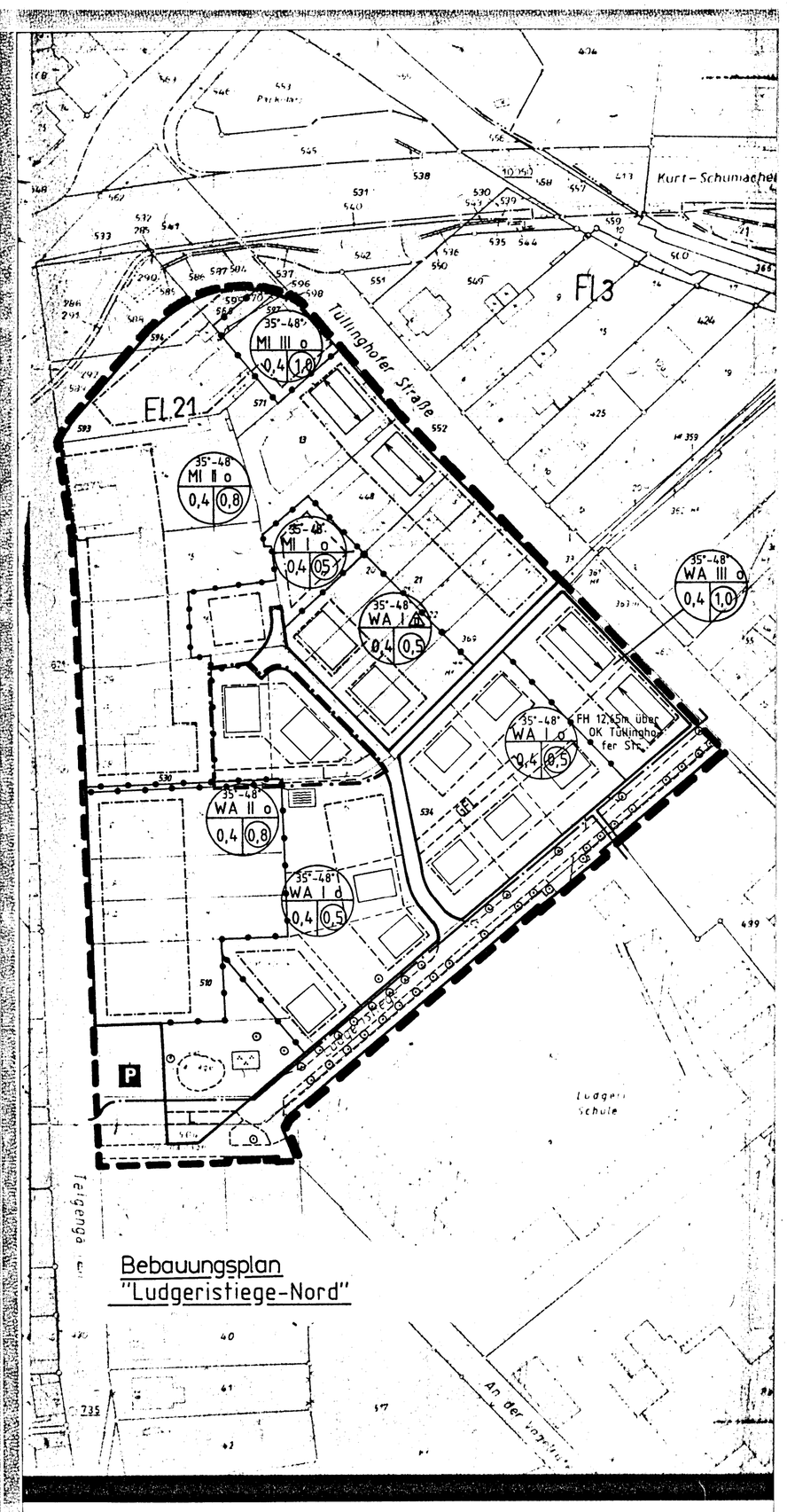

Festsetzungen

I Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

WA allgemeines Wohngebiet

MI Mischgebiet

II Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse -als Höchstgrenze-

0,4 Grundflächenzahl

(0,5) Geschoßflächenzahl

FH 12,65 m über OK Tüllinghofer Straße — Firsthöhe 12,65 m über Oberkante Tüllinghofer Straße -als Höchstgrenze-

III Bauweise, Baulinie, Baugrenze gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

o offene Bauweise

D nur Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

IV Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

P Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Parkplatz-

Straßenbegrenzungslinie

V Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünfläche - Parkanlage -

VI Wasserflächen gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Fläche für die Wasserwirtschaft

VII Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

GFL mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zu Gunsten der Anlieger und der Versorgungsträger

L mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche zu Gunsten der Versorgungsträger

VIII Pflanzgebot, Pflanzbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Baum zu erhalten

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 BauNVO

Bestandsdarstellungen, nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

vorhandene Flurstücksgrenzen

534 vorhandene Flurstücksnummern

vorhandene Gebäude

mögliche Grundstücksgrenzen

möglicher Gebäudestandort

vorhandene 10 KV-Kabel

möglicher Straßenausbau

Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauONW i.V.m. § 9 (4) BauGB

35°-48° Dachneigung

Hinweise

Für künftige Bebauungen im Bereich des Vorfluters bis zu einem Abstand von 3,0 m vom Gewässer entfernt ist eine Genehmigung gem. § 99 LWG erforderlich.

Hinweis des Bergamtes Kamen:
Der Bebauungsplan liegt in einem Gebiet, das für den Abbau von Mineralien bestimmt ist (Kohleförderung im Untertagebau).

Zusätzliche Festsetzungen für den —·—·— so umrandeten Bereich

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1. Auf den Baugrundstücken darf die Versiegelung der Grundstücksflächen das Maß der Grundflächenzahl nicht überschreiten.

2. Die nicht überbauten Flächen auf den Baugrundstücken, ausgenommen notwendige Stellplätze und Zufahrten, sind gärtnerisch anzulegen.

3. Zufahrten und Stellplätze auf den Baugrundstücken dürfen nur unversiegelt hergestellt werden. Zulässig sind wassergebundene Decken, Kies und Rasengittersteine. Darüber hinaus sind Mosaik- und Kleinpflaster nur zulässig, wenn die Fugenbreite mindestens 2 cm beträgt und die Fugen selbst wasserdurchlässig sind.

Pflanzgebot, Pflanzbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Auf den Baugrundstücken sind unmittelbar nach einer Bebauung mindestens je angefangene 300 qm Grundstücksfläche 1 Obstbaum (Hochstamm, Stammumfang bei Pflanzung mindestens 10 cm) anzupflanzen.

Festsetzung zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51a) LWG i.V.m. § 9 (4) BauGB

1. Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser, mit Ausnahme der Dachentwässerung, ist auf den Baugrundstücken zu versickern oder zu verrieseln.

2. Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser der Dachentwässerung ist in den vorhandenen Regenwasserkanal einzuleiten.

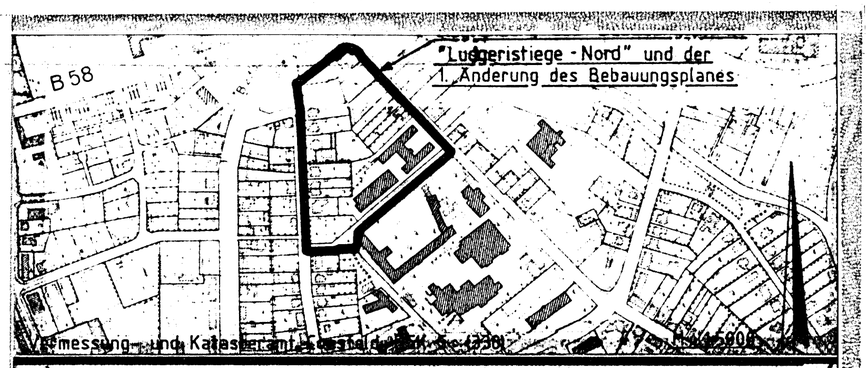

ERMACHTIGUNGSGRUNDLAGE

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV. NW. S.475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.90 (GV. NW. S. 141); Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S.2253) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.90 (BGBl. I S. 133)

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 12.12.1990 bis 09.01.1991 stattgefunden. Hierauf ist durch Bekanntmachung vom 27.11.1990 hingewiesen worden.

Lüdinghausen, den 27.11.1991
Der Stadtdirektor
(Siegel)
gez. Plaasch

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 05.03.1991 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Lüdinghausen, den 29.11.1991 (Siegel)

gez. Holtermann — *Bürgermeister* gez. Klaas — *Stadtverordneter* gez. Hölscher — *Schriftführer*

Der Beschluß des Rates der Stadt Lüdinghausen über die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 29.05.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lüdinghausen, den 27.11.1991
Der Stadtdirektor
(Siegel)
gez. Plaasch

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 05.03.1991 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Lüdinghausen, den 29.11.1991 (Siegel)

gez. Holtermann — *Bürgermeister* gez. Klaas — *Stadtverordneter* gez. Hölscher — *Schriftführer*

Der Bebauungsplanänderungsentwurf mit Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 29.05.1991 in der Zeit vom 06.06.1991 bis 08.07.1991 zu jedermanns Einsicht gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lüdinghausen, den 27.11.1991
Der Stadtdirektor
(Siegel)
gez. Plaasch

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 08.10.1991 diese Bebauungsplanänderung nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Lüdinghausen, den 29.11.1991 (Siegel)

gez. Holtermann — *Bürgermeister* gez. Klingenberg — *Stadtverordneter* gez. Hölscher — *Schriftführer*

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 20.03.92 A.z.: 35.2.1-5203 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, den 20.03.92
Der Regierungspräsident
i.A.
gez. Fehmer
Oberregierungsbaurat

Diese Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.

Lüdinghausen, den 23.04.92
(Siegel)
gez. Holtermann
Bürgermeister

Die dem Regierungspräsidenten angezeigte Bebauungsplanänderung liegt vom 29.04.92 öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Zeit und Ort der Auslegung sind gem. § 12 BauGB am 29.04.92 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lüdinghausen, den 29.04.92
(Siegel)
gez. Holtermann
Bürgermeister

Die geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.

Coesfeld, den 16.12.91
(Siegel)
gez. Dicke
Kreisobervermessungsrat

Stand: 12.05.93

Bebauungsplan "Ludgeristiege-Nord"

der Stadt Lüdinghausen M.: 1:1000